

Freizeiten mit dem CVJM - Urlaub und viel Mehr!

Reisebedingungen und Hinweise

Allgemeines

Liebe Teilnehmerinnen, liebe Teilnehmer, wer sich zu den Freizeiten des CVJM Haßloch e.V. nachfolgend "CVJM" oder "Veranstalter" genannt - anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. "Erholung, Begegnung, Besinnung" sind Inhalte des Programms und schließen das Hören auf die christliche Botschaft ein. Auch als CVJM und Freizeitveranstalter bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen daher zwischen uns und unseren Teilnehmern getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmer und uns, dem CVJM, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1 Nach vorstehender Maßgabe kann sich an den Freizeiten des CVJM grundsätzlich jeder beteiligen, sofern für die jeweilige Freizeit keine Teilnahmebeschränkung, z.B. nach Alter oder Geschlecht, angegeben ist.

1.2. Benutzen Sie für die Anmeldung den Vordruck des CVJM. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.3. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.

1.4. Weicht die Teilnahmebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des CVJM vor, an das der Veranstalter sich 10 Tage ab Zugang der Reisebestätigung gebunden hält und das innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung angenommen werden kann.

1.5. Mündlich getroffene Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt worden sind. Eventuelle Kurzhinweise auf Zahlkarten oder Banküberweisungen, soweit sie nicht die Zahlung betreffen, können nicht berücksichtigt werden.

1.6. Die Vertragsannahme durch den CVJM steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner die ihm zur Verfügung stehenden Allgemeinen Reisebedingungen durch Nichtwidersprechen genehmigt. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Unmittelbar nach Vertragsabschluss und unmittelbar nach Verstreichen der Widerspruchsfrist hinsichtlich der Einbeziehung der Allgemeinen Reisebedingungen (vorheriger Absatz, Ziffer 6) ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises auf das Konto des CVJM Haßloch e.V. einzuzahlen.

2.2. Der Restbetrag des Freizeitpreises ist vier Wochen vor Freizeitbeginn, jedoch nicht vor Zugang des Reisebriefes zu zahlen.

3. Leistungen, Freizeitabsage, Leistungs- und Preisänderungen

3.1. Leistungen des CVJM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Katalog sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Freizeitbestätigung.

3.2. Eine in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des Teilnehmers bezieht sich auf die Klassifizierung im Zielgebiet; fehlt eine solche, gilt unser eigenes Klassifizierungssystem.

3.3. Der CVJM ist berechtigt, bis zum 21. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die im Katalog genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

3.4. Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der CVJM ist aus wichtigen Gründen berechtigt, bei Flugreisen einen Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens vorzunehmen, soweit dies für den Teilnehmer zumutbar ist. Auch Änderungen des Flugplanes sind möglich.

3.5. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

3.6. Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Reisepreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafengebühren, sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben. Eine genaue Berechnung erfolgt. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

3.7. Der Teilnehmer ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung, die mehr als 5 % des Reisepreises ausmacht oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten. Dem Teilnehmer steht alternativ - ebenso wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den CVJM - das Recht zu, vom CVJM die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Teilnehmer anzubieten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1 Nimmt der Teilnehmer einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus

sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der CVJM bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Rücktritt ist dem Teilnehmer jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM auch berechtigt einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen, dieser beträgt bei einem Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 %, zwischen dem 44. und 22. Tag vor Reisebeginn 30 %, zwischen dem 21. und 14 Tag vor Reisebeginn 50 %, zwischen dem 13 und 6. Tag vor Reisebeginn 75 % und zwischen dem 5. Tag vor Reisebeginn bis zum Reisebeginn 90 % des Reisepreises. Bis zum 31.1. des Jahres, in dem die Freizeit stattfindet, ist der Reiserücktritt kostenfrei. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die geltend gemachte Pauschale.

5.2. Als Umbuchungen gelten Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderung. Der CVJM ist berechtigt, hierfür bis zum 45. Tag vor Freizeitbeginn € 25,- pro Person an Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern deren Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Freizeiteilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651 b BGB). In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von € 10,- erhoben. Für den Reisepreis haften die Ersatzperson und der Freizeiteilnehmer als Gesamtschuldner gegenüber dem CVJM. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen (z.B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5.4. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim CVJM eingehen. Sie sollten im Interesse des Freizeiteilnehmers und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

6. Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund

6.1 Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegen den CVJM nicht zu.

7. Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

7.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können nach § 651 j BGB sowohl der CVJM als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

7.2. Wird der Vertrag gekündigt, verliert der CVJM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessene angemessene Entschädigung verlangen. Der CVJM ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Teilnehmer und dem CVJM je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

8. Haftung

8.1. Der CVJM haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.

8.2. Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten.

8.3. Für ein Verschulden der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.

8.4. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der CVJM gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

9. Gewährleistung

9.1. Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Freizeitpreises, Kündigung des Vertrages und des Schadensersatzes, wenn der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem CVJM anzuzeigen.

9.2. Der Teilnehmer kann bei einem Freizeitmangel nur Selbstabhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.

9.3. Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer nach dem Gesetz innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende (die Frist gilt nicht bei Personenschäden) am Sitz des CVJM in Haßloch geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

9.4. Gewährleistungsansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9.5. Nach Maßgabe der vorgenannten Hinweise hat der Teilnehmer im Einzelnen folgende Gewährleistungsansprüche:

9.5.1 Wird die Freizeitleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der CVJM kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.5.2 Der Teilnehmer kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Freizeitpreises (Minderung) verlangen, wenn trotz seiner Mängelanzeige Reiseleistungen oder von dem Teilnehmer angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.

9.5.3 Wird eine Freizeit infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Teilnahmevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Teilnehmer schuldet dem CVJM den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Freizeitpreises, sofern diese Leistungen für den Teilnehmer nicht völlig wertlos waren. Der Teilnehmer behält den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern der Vertrag eine Rückbeförderung umfasst.

9.5.4 Beruht der Mangel der Freizeit auf einem vom CVJM zu vertretenden Umstand, so ist der CVJM dem Teilnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Teilnehmer hat neben dem Anspruch auf Minderung (§651 d BGB) oder Kündigung des Teilnahmevertrages (§651 c BGB) einen Anspruch auf Ersatz des in der Beeinträchtigung der Reise liegenden Schadens (§651 f BGB). Ist die Reise im Sinne des § 651 c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3; § 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Mangel ordnungsgemäß angezeigt wurde.

10. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

10.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet eine Mängelanzeige an die vom CVJM eingesetzte Freizeitleitung zu richten.

10.2. Unterlässt ein Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm keine Ansprüche zu.

10.3. Unsere Freizeitleitung ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die Haftung des CVJM für alle vertraglichen Schadensersatzansprüche, soweit es sich nicht um Körperschäden handelt, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

11.1.1 soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

11.1.2. soweit der CVJM für einem dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus vom CVJM schuldhaft begangener, unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des CVJM beruht und keine Körperschäden zum Gegenstand hat, ist diese Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

12.1. Der CVJM weist in der Reisebeschreibung vor Vertragsabschluss auf die notwendigen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften hin. Der Hinweis erstreckt sich auch auf die eventuellen Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Der CVJM wird den Teilnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eventuelle bis zum Freizeitantritt eintretende Änderungen hinweisen.

12.2. Für die Beschaffung der Reisedokumente und die Einhaltung der Vorschriften ist allein der Teilnehmer verantwortlich. Sollten trotz der dem Teilnehmer erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, so dass der Teilnehmer deswegen die Reise nicht antreten kann, ist der CVJM berechtigt, den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittskosten (siehe Abschnitt "Rücktritt durch den Teilnehmer", Abs. 1) zu belasten.

14. Reiseversicherungen

14.1. Wir schließen **keine** Versicherung für die Teilnehmer ab, es sei denn, dass dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erklärt wird.

15. Allgemeines

15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Reisebedingungen.

15.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren

16. Gerichtsstand

16.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem CVJM und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2. Der Teilnehmer kann den CVJM an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des CVJM gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des CVJM maßgebend.